

Auszug aus den Bedingungen für Jahreskarten des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Es gilt der jeweilige aktuelle Gemeinschaftstarif des VPE.

Einzugsermächtigung

Die Einzugsermächtigung für das Fahrgeld der Jahreskarte gilt für umseitig bezeichnetes Verkehrsunternehmen bis auf Widerruf zu Lasten des angegebenen Girokontos mittels Lastschrift monatlich im Voraus. Die Einzugsermächtigung schließt eine Erhöhung oder Verringerung der Monateinzüge bei Änderung des Geltungsbereiches der Jahreskarte oder bei Tarifänderungen ein. Die Abonnementpreise können nur dann gewährt werden, wenn das Abonnement länger als 12 Monate besteht. Bei vorzeitiger Kündigung wird das einzugsberechtigte Verkehrsunternehmen ermächtigt, nach den Tarifbestimmungen nachzuzahlende Beträge von dem angegebenen Konto abzubuchen. Die Gesamtschuldnerschaft mit dem Besteller wird anerkannt (gilt nur, wenn der Besteller und Kontoinhaber nicht dieselbe Person sind).

Jahreskarte

Sie besteht aus der Jahresstammkarte und der dazugehörigen Wertmarke. Sie gilt für den auf der Wertmarke angegebenen Kalendermonat. Die Jahreskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf der Stammkarte angegebenen Zonen. Zu der Jahresstammkarte ist die dazugehörige, mit der identischen Nummer der Stammkarte versehene Wertmarke mitzuführen. Sie behält ihre Gültigkeit bis einschließlich dem ersten Kalendertag des Folgemonats. Ist der erste Kalendertag des Folgemonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Jahreskarte auch noch am nächstfolgenden Werktag. Während ihrer Geltungsdauer haben die Jahreskarten darüber hinaus zusätzlich Gültigkeit als Netzkarte im gesamten VPE-Gebiet zu folgenden Zeiten: montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtritt nach 9.00 Uhr), samstags, sonn- und feiertags ganztags. Es gilt der Familienvorteil (gemäß Gemeinschaftstarif, jedoch nicht bei Seniorenkarte).

Antrag

Antragsformulare sind bei allen Vorverkaufsstellen erhältlich. Die Jahreskarte wird frühestens zum nächsten Monatesersten ausgestellt, wenn der Antrag bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats spätestens bei dem Verkehrsunternehmen abgegeben ist. Die Bezahlung kann entweder im Voraus als Einmalbetrag (Barzahlung) oder über ein monatliches Abbuchungsverfahren durch Einzugsermächtigung vom Girokonto des Kunden erfolgen (Abbuchung durch Einzugsermächtigung).

Abonnement

Das Abonnement kommt mit Zusendung der Jahreskarte zustande. Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung, so verlängert sich das Jahreskartenabonnement nach Ablauf des ersten 12-Monats-Zeitraums automatisch, wenn es nicht gekündigt wird. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit der Jahreskarte. Diese ist zurückzugeben. Die Einzugsermächtigung schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderung des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. In diesem Fall hat der Abonnementkunde jedoch ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Abonnementkunden von der Änderung auf dem Kontoauszug. Der ab Änderung eingezogene Betrag wird dann zurückerstattet. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken ist zurückzugeben. Die Teilbeträge werden monatlich im Voraus abgebucht. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontoänderung sind unverzüglich direkt beim einzugsberechtigten Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Ist der Abonnent nicht volljährig, benötigt er eine Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten für den Abonnementvertrag sowie ggf. für die Einzugsermächtigung.

Kündigung

Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des ersten 12-Monats-Zeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben. Bei Seniorenkarten entsprechend Monatskarten für 2 Zonen. Dies gilt nicht, wenn der/die Abonnent/-in eine andere Fahrtrelation innerhalb des VPE-Tarifgebietes oder eine andere VPE-Jahreskarte im VPE-Tarifgebiet nahtlos wünscht. Der Jahreskartenabonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatesersten bereitzustellen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann das befördernde Verkehrsunternehmen oder der VPE fristlos kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken sind dann unverzüglich an das befördernde Verkehrsunternehmen oder an den VPE zurückzugeben. Der monatliche Einzugsbetrag und ggf. der Verwaltungskostensersatz sind

bis zur Rückgabe der Jahreskarte weiter zu bezahlen.

Sofern bei Zahlungsverzug keine Kündigung erfolgt, wird der Restbetrag für alle ausgegebenen Wertmarken sofort fällig. Gleichzeitig endet das Abonnement zum Ablauf des 12-Monats-Zeitraums. Es sind die anfallenden Kosten des Geldeinzuges zu erstatten, mindestens aber der Festbetrag nach dem Gemeinschaftstarif des VPE.

Übertragbare Jahreskarte

Die übertragbare Jahreskarte darf jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Jahreskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann die Jahreskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der übertragbaren Jahreskarte wird nicht anerkannt. Für verloren gegangene oder nicht genutzte übertragbare Jahreskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet. Für verloren gegangene Jahresstammkarten wird gegen eine Gebühr und Rückgabe aller Wertmarken für die restliche Laufzeit eine neue Jahreskarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. Soll die Ersatzjahreskarte schon im laufenden Monat gelten, muss auch die Wertmarke des laufenden Monats zurückgegeben werden. Für verloren gegangene Wertmarken wird gegen eine Gebühr und die Rückgabe der Stammkarte eine neue Jahreskarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. Können weder Stammkarte noch Wertmarken für die restliche Laufzeit der Jahreskarte zurückgegeben werden, ist wegen der Übertragbarkeit der Jahreskarte kein Ersatz möglich.

Persönliche Jahreskarte

Die Jahreskarte kann auf Wunsch als persönliche Jahreskarte ausgegeben werden. Sie ist mit einem persönlichen Lichtbild, das fest an der Stammkarte angebracht ist, und der Anschrift zu versehen. Sie ist dann nicht übertragbar. Für abhandengekommene persönliche Jahreskarten wird gegen eine Gebühr eine Ersatzstammkarte und Monatswertmarken für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederfinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Sonst gelten die Regelungen wie bei der Jahreskarte.

Seniorenkarte (ab 1.1.2012)

Die Seniorenkarte ist eine persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Sie ist mit einem persönlichen Lichtbild, das fest an der Stammkarte angebracht ist, und der Anschrift zu versehen. Seniorenkarten sind Netzkarten für das VPE-Verbundgebiet. Der Familienvorteil gilt bei der Seniorenkarte nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Jahreskarten.

Netz 9-Jahreskarte (übertragbar oder persönlich)

Die Netz 9-Jahreskarte ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9-Jahreskarte ganztags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Jahreskarten. Auf Wunsch wird die Netz 9-Jahreskarte auch als persönliche Netz 9-Jahreskarte ausgegeben. Sie ist dann nicht übertragbar.

Übergangstarif-Jahreskarte für KVV-, VGC- oder VVS-Zeitkartenbesitzer

Für Zeitkarten des KVV, des VGC bzw. des VVS werden vergünstigte Übergangstarif-Jahreskarten für 1 oder 2 Zonen und als Netzkarten des VPE angeboten. Die KVV-Zeitkarten müssen mindestens mit einer KVV-Wabe direkt an eine VPE-Zone angrenzen, in denen eine verbundüberschreitende ÖPNV-Verbindung vorhanden ist. Die VGC-Zeitkarten müssen mindestens einen der Orte Monbach-Neuhausen bzw. Monbachtal, Dennjacht oder Unterreichenbach bzw. Pforzheim enthalten und gelten nur, wenn sie mindestens eine VPE-Zone enthalten, die direkt an einen der genannten VGC-Orte angrenzt.

Die VVS-Zeitkarten müssen mindestens eine Gültigkeit bis Vaihingen/Enz (neuer Bahnhof) aufweisen. VPE-Übergangszeitkarten gelten nur in Verbindung mit VVS-Zeitkarten, die zur Fahrt auf der Schiene über Vaihingen/Enz (neuer Bahnhof) ins bzw. aus dem VVS-Gebiet benutzt werden.

Erstattung von Fahrgeld

Eine Erstattung von Fahrgeld wegen Nichtnutzung ist gegebenenfalls möglich, siehe hierzu den jeweils gültigen VPE-Gemeinschaftstarif.

Alle Infos zu Jahreskarten erhalten Sie auch unter www.vpe.de oder beim befördernden Verkehrsunternehmen.